

Zur Strafbarkeit von „Gaffern“

Professor Dr. Dr. Uwe Scheffler, Frankfurt (Oder)

Der Beitrag beschäftigt sich primär mit straf- und ordnungswidrigkeitsrechtlichen, aber auch ordnungsrechtlichen Möglichkeiten, auf die Behinderung von Rettungs- und Polizeieinsätzen durch Schaulustige zu reagieren.

I. Problem

Diverse spektakuläre Vorfälle haben in letzter Zeit ein Phänomen in das Interesse der Medien gerückt, das bisher gemeinhin mehr als lästiges Ärgernis betrachtet worden war: die Schaulust bei spektakulären Vorkommnissen. Erinnert sei an den Brandanschlag auf das Asylbewerberheim in Rostock-Lichtenhagen, illegale Autorennen bei Berlin, Hochwasser am Rhein und das Reisebusunglück nahe Bad Dürkheim. Gemein ist diesen Fällen eigentlich nur eines, und gerade dies hat sie dem Licht der Öffentlichkeit ausgesetzt: Die Schaulustigen behinderten die Ordnungskräfte. Die Reaktion vor allem von staatlicher Seite ist nicht neu: Es werden neue, schärfere Gesetze gefordert. Der Landfriedensbruchparagraf solle wieder erweitert werden, dem „Spiegel“ zufolge erwägen Politiker sogar ein „Gesetz gegen Gaffer“¹. Was dabei - wie so häufig - übersehen wird: Es sind schon juristische, selbst strafrechtliche Möglichkeiten in ausreichendem Maße vorhanden. Zunächst wird man rein phänomenologisch zwei große Gruppen von im Weg stehenden Gaffern auseinanderhalten müssen: Zum einen die Schaulustigen im eigentlichen Sinne, die Skopophilen, die Spektomanen, die zumeist angelockt von ihrer Sensationsgier zur Bekämpfung von Langeweile eine Realityshow live erleben wollen. Zum anderen jene, die sich mehr oder minder mit den Akteuren des Ereignisses identifizieren, mit ihnen sympathisieren, die „passivunterstützenden Bystanders“².

II. Sympathisanten

Blickt man zuerst ganz kurz auf die letztgenannte Gruppe, so sind die Möglichkeiten ihrer Bestrafung evident. Sie ergeben sich aus den allgemeinen Grundsätzen und aus § 125 StGB.

1. Landfriedensbruch

Stören Gaffer insbesondere die Polizei dadurch, daß sie in irgendeiner Form Gewalttätigkeiten unterstützen, wie das vor allem von den Rostocker Vorkommnissen berichtet worden ist, scheint der heutige Landfriedensbruchparagraf umfassend zu sein: Wer aus einer Menge heraus durch anfeuernde Rufe oder in ähnlicher Weise eine gewalttätige Gruppe zu ihren Aktionen auffordert oder sie darin bestärkt, bei der Abschirmung dieser Gruppe gegen das Vorgehen der Polizei mitwirkt oder deren Einsatz durch Ablenkungsmanöver auf andere Vorgänge ableitet, erfüllt den Tatbestand³. Dies gilt nach der zweiten Alternative der Norm selbst dann, wenn die Mitursächlichkeit für die tatsächlich begangenen Gewalttätigkeiten nicht beweisbar ist⁴. Erweiterungen der Norm dahingehend, schon das bloße Nichtentfernen unter Strafe zu stellen⁵, sind in dieser Konstellation sicher überflüssig, kann es doch nur darum gehen, die Aggressivsten zur Rechenschaft zu ziehen.

2. Beteiligung

Doch auf den subsidiären Landfriedensbruchparagrafen kommt es zumeist gar nicht an. Es liegt zunächst einmal (versuchte) Strafvereitelung vor, wenn die gaffende Menge Straftäter in ihrer Mitte versteckt oder sie vor der Polizei abschirmt. Geschieht dies sogar, um (weitere) Straftaten erst zu ermöglichen, ist physische Beihilfe an diesen Taten gegeben. Psychische Beihilfe kann nach der Rechtsprechung sogar schon durch die bloße Anwesenheit bei der Tatausführung, die das Sicherheitsgefühl des Täters erhöht, angenommen werden⁶. Folgt man dem, hätte man das kaum glaubliche Ergebnis, daß jedenfalls rein konstruktiv den grölenden Zuschauern in Rostock eine Freiheitsstrafe bis zu 15 Jahren wegen Beihilfe zum Mordversuch mit gemeingefährlichen Mitteln und aus niedrigen Beweggründen drohte.

Schwieriger wird es, die Strafbarkeit zu begründen, wenn man etwa die anfeuernden Zuschauer bei illegalen Autorennen Halbtatler betrachtet. Landfriedensbruch scheidet mangels Gewalttätigkeiten aus. Eine Strafbarkeit der Rennwütigen gem. § 315c StGB muß genauso Tatfrage bleiben wie ein entsprechender Beihilfevorsatz des Zuschauers Beweisfrage. Jedoch begehen die Fahrzeugführer eine Ordnungswidrigkeit

¹Der Spiegel 2/1994, S. 39.

²Heinsohn, Leviathan 1993, 10; ders., Universitas 1993, 449.

³S. statt vieler Lackner, StGB, 20. Aufl., § 125 Rdnr. 10.

⁴Lackner (o. Fußn. 3), § 125 Rdnr. 12.

⁵Näher Dreher/Tröndle, StGB, 46. Aufl., § 125 Rdnr. 1 m.w.Nachw.

⁶BGH, bei Dallinger, MDR 1967, 173; JZ 1983, 462 (463); näher Meyer-Arndt, wistra 1989, 281 ff.

gem. § 29 I i.V. mit § 49 II Nr. 5 StVO. Obwohl § 29 I StVO ein Sonderdelikt ist, können auch andere als Beteiligte gem. § 14 OWiG mit einem Bußgeld belegt werden⁷.

III. Schaulustige

Verlassen wir nach diesen kurzen Bemerkungen den Bereich der Sympathisanten, und kommen wir zu den Gaffern im eigentlichen Sinne, den „Katastrophentouristen“ und den „Rubbernecks“. So berichtet etwa der „Stern“ von einer Untersuchung, nach der rund 16% aller Rettungseinsätze bei Verkehrsunfällen durch Schaulustige beeinträchtigt werden, 2% sogar sehr stark⁸. Es soll gelegentlich so weit gehen, daß die Polizei starke Kräfte einsetzen muß, um etwa den Landeplatz für Rettungshubschrauber zu räumen. Bei einem Flugzeugabsturz seien alle Zufahrten blockiert worden, so daß die Sanitäter mit der Rettungsausrüstung kilometerweit zu Fuß zur Aufschlagstelle laufen mußten. Bei dem schweren Tanklastler-Unglück in Herborn 1987 sollen mindestens zehntausend Schaulustige angereist sein. Selbst zu Fuß könnten sich die Helfer manchmal kaum einen Weg durch die Menge bahnen. „Die zum Auflauf Versammelten sind meist innerlich uninteressiert am Schicksal des Opfers; der Vorgang ist Futter für ihr Sensationsbedürfnis“, schrieb schon 1926 Theodor Geiger⁹. Nur seine weitere Feststellung, das typische Publikum seien „der Trotter und der Lungener, der Unbeschäftigte, das Klatschweib; Subjekte, die für jede Art der Ausfüllung ihrer unnützen Zeit dankbar sind, die Zuschauer von Profession“¹⁰, scheint nicht mehr zu gelten: 80% aller Deutschen seien potentielle Gaffer, schätzen Rettungsdienste, „vom Akademiker bis zum letzten Penner“¹¹.

1. Polizeirecht

Polizeirechtlich ist hier - wie auch in den zuvor besprochenen „Sympathisanten“-Fällen - die Sachlage klar: In Anlehnung an § 12 MPEoIG enthalten die meisten Polizeigesetze als Standardmaßnahme den sogenannten Platzverweis, dessen Zulässigkeit sich ansonsten schon aus der Generalermächtigung ergibt. Höchst überflüssig, aber klarstellend wird in den Platzverweisonormen betont, daß dies „ferner“ oder besser „insbesondere“ für Personen gelte, „die den Einsatz der Feuerwehr oder der Hilfs- oder Rettungsdienste behindern“, und sei es durch ihre bloße Anwesenheit¹². Bei repressiver Polizeitätigkeit ergibt sich Vergleichbares aus § 164 StPO¹³, dem „strafprozessualen Platzverweis“¹⁴. Es wird dabei als selbstverständlich angenommen, daß selbst ein Verstoß gegen einen Platzverweis „in der Regel weder strafbar noch ordnungswidrig“ ist¹⁵.

Als Ausnahme von der Regel wird hier - neben Verstößen gegen Halte- und Parkverbote - nur der Hausfriedensbruch gesehen. Rein praktisch dürfte diese Norm am ehesten beim Verweilen in öffentlichen Dienst- und Verkehrsräumen greifen, etwa bei der Behinderung der Rettung eines Menschen, der sich in Suizidabsicht im Bahnhof vor den Zug geworfen hat. Doch dieses Ereignis ist höchst unvollständig.

2. Straßenverkehrsrecht

Blickt man auf das Straßenverkehrsrecht, so ist zunächst einmal § 315b StGB auszuscheiden: Behindern ist noch kein „Hindernisbereiten“¹⁶. Jedoch ist gem. § 38 I S. 2 i.V. mit § 49 III Nr. 3 StVO die Behinderung von Rettungsmaßnahmen etwa durch Gaffer in einem Sonderfall als Ordnungswidrigkeit - Nr. 85 VerwarnVwV: 40 DM - zu ahnden: Grundlage ist, daß ein Verkehrsteilnehmer, also auch ein Fußgänger, sofort freie Bahn schaffen muß, wenn sich ein Einsatzfahrzeug mit Sonderrechten nähert. Hierbei geht es jedoch mehr um den Ungehorsam, weil das Gebot, freie Bahn zu schaffen, unabhängig davon gilt, ob die objektiven Voraussetzungen für die Verwendung von Blaulicht und Einsatzhorn auch tatsächlich gegeben waren¹⁷. Ferner soll dann, wenn das im Einsatz befindliche Fahrzeug ohne Blaulicht

und Einsatzhorn unterwegs ist und die freie Bahn verweigert wird, ein Verstoß gegen § 1 II StVO in Betracht kommen¹⁸. Schließlich ist § 11 II StVO zu erwähnen, der - unter Androhung einer Geldbuße¹⁹ - die Bildung einer freien Gasse bei Stau für die Durchfahrt von Polizei- und Hilfsfahrzeugen auf Außerortsstraßen anordnet.

3. Katastrophenschutzrecht

Interessantes bringt auch ein Blick in das Katastrophenschutzrecht der Länder: Die Gesetze sehen regelmäßig nur als Ordnungswidrigkeitstatbestand vor, daß auf Anweisung der professionellen Helfer Hilfeleistungen erbracht werden müssen. § 26 II NdsKatastrophenschutzG regelt darüber hinaus, daß die Katastrophenschutzbehörde anordnen darf, „daß Bewohner und andere Personen ein durch den Katastrophenfall betroffenes oder unmittelbar gefährdetes Gebiet vorübergehend zu verlassen haben“ - ohne Bußgeldandrohung.

Weiter geht jedoch § 30 RHPfBrand- und KatastrophenschutzG Rheinland-Pfalz: § 30 S. 1 besagt: „Personen, die an den Hilfsmaßnahmen oder Übungen nicht beteiligt sind, dürfen den Einsatz nicht behindern.“ Diese Pflicht, so kann man im Kommentar nachlesen, „sollte eine Selbstverständlichkeit sein ... und wurde aufgrund schlechter Erfahrungen nochmals normiert“²⁰. Jedenfalls ist gem. § 38 Nr. 3 dieses Gesetzes ein Verstoß gegen § 30 S. 1 mit einer Bußgeldandrohung bis zu 10000 DM versehen. Vergleichbar auch das Katastrophenschutzgesetz von Baden-Württemberg: Ordnungswidrig handeln die an einem Einsatzort anwesenden Personen, die nicht die Anordnungen „über Räumung, Absperrung oder Sicherung des Schadensgebietes oder des Einsatzortes unverzüglich ... befolgen“ (§ 26 i.V. mit § 30 I Nr. 3).

Freilich ist selbst für diese Bundesländer die Bedeutung dieser Normen nicht zu überschätzen: Für die Annahme einer Katastrophe ist die „Schwelle sehr hoch“²¹. Nicht jeder Unglücksfall genügt, sondern erforderlich ist „eine so erhebliche gemeine Gefahr oder Not oder ein so schwerer Unglücksfall, daß Hilfe und Schutz nur gewährt werden könne, wenn die dazu berufenen Behörden, Dienststellen und Hilfsorganisationen unter einheitlicher Leitung der Katastrophenschutzbehörden ... zusammenwirken“ (Art. 1 I BayKatastrophen-

⁷S. OLG Karlsruhe, VRS 66 (1984), 56; s. auch BGH, VRS 68 (1985), 153.

⁸Stern 39/1992, S. 36 ff.; Puhan, Ablauf von Notfalleinsätzen im Rettungsdienst, 1992, S. 12, nennt allerdings geringere Zahlen (7,5%).

⁹Geiger, Die Masse und ihre Aktion, 1926, S. 19.

¹⁰Geiger, S. 19.

¹¹Stern 39/1992, S. 36. Näher zur Psychologie der Zuschauermenge bzw. Bystander-Forschung, die sich vor allem mit den Ursachen der Nichthilfe beschäftigt, Kroner, in: Hdb. der Psychologie, 7. Bd., 2. Halbbd., 1972, S. 1433 (1476 f.); Kumpf, Kognitive und Verhaltenskonsequenzen von Passivität bei Notfällen, Diss. phil. Mannheim 1978, passim; Füllgrabe, Kriminalistik 1978, 160 ff.; Shotland, Psychologie heute 1985, 46 ff.; Garms-Homolova/Schaeffer, BGesundheitsBl 30 (1987), 5 ff.; Schwind/Gietl/Zwenger, Kriminalistik 1991, 233 ff.; Heinsohn, Leviathan 1993, 5 ff. (jew. m.w.Nachw.).

¹²So ausdrücklich Knemeyer, Polizei- und OrdnungsR, 5. Aufl. (1993), Rdnr. 144.

¹³Vgl. Wache, in: KK, 3. Aufl., § 164 Rdnr. 4; Eb. Schmidt, NJW 1969, 394.

¹⁴Rachor, in: Lisken/Denninger (Hrsg.), Hdb. des PolizeiR, 1992, Rdnr. F 270.

¹⁵So wörtlich Belz, Polizeigesetz des Freistaates Sachsen, 1992, § 21 Rdnr. 6.

¹⁶Näher Rütth, in: LK, 10. Aufl., § 315b Rdnr. 13, 18.

¹⁷Jagusch/Hentschel, StraßenverkehrsR, 32. Aufl., § 38 StVO Rdnr. 11 m.w.Nachw.

¹⁸OLG Stuttgart, VRS 61 (1981), 223.

¹⁹Übersehen von Mühlhaus/Janiszewski, StVO, 13. Aufl., § 11 Rdnr. 6.

²⁰Hinkel, Komm. zum RHPfBKG, 2. Aufl. (1990), Anm. zu § 30.

²¹Hinkel (o. Fußn. 20), Anm. 3 zu § 1.

schutzG) - kurz: „Gefahren größeren Umfangs“ (§ 1 I RhPFBrand- und KatastrophenschutzG). Allerdings dürfte diese Schwelle beim Hochwasser am Rhein überschritten gewesen sein, so daß jedenfalls in Koblenz oder Mannheim gegen Katastrophentouristen die Verhängung von Bußgeldern möglich gewesen wäre.

4. Strafrecht

Nach den bisherigen Überlegungen sind ansonsten sowohl der Katastrophentourist, der die Rettungs- oder Aufräumarbeiten behindert, als auch der Schaulustige, der dem Notarzt bei einem Verkehrsunfall im Weg steht, zumeist nicht belangbar.

a) Abbruch rettender Kausalverläufe.

Insbesondere für den letzten Fall könnte man erwägen, ob nicht der Behindernde unter dem Gesichtspunkt des Abbruchs rettender Kausalverläufe sogar bestraft werden kann. Stirbt also das Unfallopfer, weil Gaffer den Notarzt nicht schnell genug durchgelassen haben, wäre demzufolge an ein (in Nebentäterschaft begangenes) Tötungsdelikt zu denken. So logisch diese Konstruktion an sich ist, so wird sie rein praktisch zumeist nicht weiterhelfen können: Man muß zunächst davon ausgehen, daß Tötungs- oder auch nur Verletzungsvorsatz bei einem Schaulustigen kaum einmal anzunehmen sein wird. Insofern käme also nur ein Fahrlässigkeitsdelikt in Betracht. Da aber zugleich wohl nur höchst selten im konkreten Fall Kausalität bzw. Pflichtwidrigkeitszusammenhang festgestellt werden können, wäre eine Bestrafung nur nach Versuchsgrundsätzen möglich - also Straflosigkeit bei Fahrlässigkeitsdelikten. Diese Konstruktion greift somit nur in besonders gelagerten Fällen.

b) Unterlassene Hilfeleistung.

Diese Schwierigkeiten wären auszuräumen, könnte man über die Strafnorm der unterlassenen Hilfeleistung die Strafbarkeit begründen. Denn § 323c StGB stellt nur eine Handlungspflicht auf mit der Folge, daß objektiv gesehen schon die Nichtvornahme der erforderlichen Handlung genügt und subjektiv sich der Vorsatz nur darauf zu erstrecken braucht. Allerdings ist die Anwendbarkeit dieser Norm, soweit ersichtlich, bisher nicht näher diskutiert worden. Prüfen wir also durch: Zunächst müßte ein Unglücksfall oder gemeine Gefahr oder Not gegeben sein. Ein Unglücksfall ist ein plötzliches äußeres Ereignis, das eine erhebliche Gefahr jedenfalls für Personen bringt oder zu bringen droht²². Hierzu zählen namentlich Unfälle im Verkehr²³ sowie unmittelbar drohende Gewalttaten²⁴. Unter „gemeine Gefahr“ fallen insbesondere auch Überschwemmungen und Hausbrände²⁵. An diesen Tatbestandsvoraussetzungen würde es also nur bei den illegalen Autorennen fehlen; sie gehen deutlich über den Begriff der Katastrophe hinaus.

Fraglich ist aber das Merkmal der erforderlichen Hilfeleistung. An dieser Stelle muß man sich erst einmal klarwerden, daß hierunter das Nichtbeisetreten subsumiert werden soll. Es geht nicht etwa um ein Stehenbleiben entgegen polizeilicher Aufforderung. Eine solche Interpretation des § 323c StGB als Ungehorsamsdelikt verbietet sich

schon alleine aus dem Grund, daß durch das 3. StrÄndG 1953 der Verstoß gegen polizeiliche Aufforderung zur Beistandsleistung, der 1935 aufgenommen worden war, wieder beseitigt wurde²⁶.

Nach allgemeiner Ansicht ist eine Hilfe dann erforderlich, wenn der Täter die objektive Möglichkeit hatte, durch seinen Einsatz den Geschehensablauf zu beeinflussen. Bei mehreren gleichermaßen zur Hilfe tauglichen Personen darf sich nicht die eine auf die Hilfeleistung der anderen verlassen²⁷. Die Hilfspflicht entfällt auch nicht dann, wenn von anderer Seite zwar Hilfe, aber nicht ausreichend geleistet wird²⁸. Wenn man darunter unsere Fragestellung subsumiert, bedeutet dies: Unbeschadet der Frage, ob der Gaffer - was häufig der Fall sein wird - noch mehr Hilfe leisten müßte als bloßes Beisetreten, ist er hierzu jedenfalls verpflichtet: Es genügt, daß er dadurch den Geschehensablauf positiv beeinflussen kann, weil zumindest eine „erste Lücke“ geschaffen wird. Das Argument, daß schließlich auch andere zur Seite treten könnten, führt nicht zur Entlastung. Die Hilfe, die andere u.U. schon leisten, reicht nicht, wenn weitere Rettungspersonen, etwa Sanitäter, gebraucht werden. Glaubt der Schaulustige dennoch, stehenbleiben zu dürfen, liegt ein - vermeidbarer - Verbotssirrtum vor²⁹.

Betrachtet man das Problem der Gaffer unter diesem Gesichtspunkt, zeigt sich, daß die Fälle strukturell etwa der Konstellation entsprechen, daß ein Passant sich weigert, dem Nothilfe leistenden Arzt beim Verbinden zu helfen.

IV. Fazit

Gaffer, die die Ordnungskräfte behindern, machen sich also weitgehend strafbar oder verstoßen wenigstens gegen bußgeldbewehrte Vorschriften. Auch hier erweist sich somit einmal mehr ein Vollzugsdefizit längst vorhandener Normen. Dies gilt besonders in den hier besprochenen Fällen, in denen es weniger auf die Ahndung des einzelnen ankommt, als auf die „Abschreckung“ anderer: Denn ist der Prognose von Kölns Regierungspräsidenten Antwerpes zuzustimmen, der dem „Spiegel“ zufolge anlässlich der Hochwasserkatastrophe gesagt hat, das Problem werde sich „von selbst erledigen, ... wenn die ersten Gaffer ihre Halbschuhe gegen Gummistiefel tauschen und Sandsäcke schleppen müssen“³⁰, so taucht natürlich die Frage auf, warum dann von diesbezüglichen Befugnissen des nordrhein-westfälischen Katastrophenschutzgesetzes³¹ nicht Gebrauch gemacht wurde.

²² BGHSt 6, 147 (152) = NJW 1954, 1049.

²³ BGHSt 11, 135 = NJW 1958, 390.

²⁴ BGHSt 3, 65 = NJW 1952, 1062; OLG Düsseldorf, NJW 1983, 767.

²⁵ Spendel, in: LK, § 323c Rdnr. 61 m.w.Nachw.

²⁶ Näher Spendel, in: LK, § 323c Rdnr. 12.

²⁷ BayObLG, NJW 1957, 354.

²⁸ Cramer, in: Schönke/Schröder, StGB, 24. Aufl., § 323c Rdnr. 16.

²⁹ S. etwa BayObLG, NJW 1957, 354; Spendel, in: LK, § 323c Rdnr. 153 m.w.Nachw.

³⁰ Der Spiegel 2/1994, S. 39.

³¹ S. § 30 I des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei öffentlichen Notständen.